

**INFORMATIONEN**  
**ZUM**  
**PRAKTISCHEN**  
**STUDIENSEMESTER**

**BACHELOR**  
**WIRTSCHAFTSINFORMATIK**

DER BEAUFTRAGTE FÜR DAS PRAKTISCHE STUDIENSEMESTER  
**PROF. DR. HERBERT FISCHER**

Stand: Mai 2018

# INHALTSVERZEICHNIS

Titelblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Generelles	3
Praktikumsdauer	4
Ausbildungsvertrag	4
Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (PLV)	4
Erfolgreiches Bestehen des Praktischen Studienseesters	5
Praktikumsbericht	6
Sonstiges	7
<b>Anhang</b>	<b>8</b>
Tätigkeitsbereich und Ausbildungsplan	9
Ausbildungsvertrag	11



# GENERELLES

Praktisches Studiensemester und Grundpraktikum sind in der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Technischen Hochschule Deggendorf (siehe unten) in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf (§ 10) geregelt. Bitte beachten Sie diese Regelungen.

## §6 Eintritt in das praktische Studiensemester

Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

## §8 Praktisches Studiensemester und Grundpraktikum

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Studierenden ohne einschlägige Berufsausbildung oder -erfahrung wird empfohlen in den vorlesungsfreien Zeiten der ersten drei theoretischen Studiensemester ein freiwilliges Grundpraktikum im Umfang von 14 Wochen abzuleisten. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.

### Praktisches Studiensemester:

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1</sup>	Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters	Ergänzende Regelungen	ECTS-Kreditpunkte
39	Praktikum					24
40	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	S,Ü	KI o. StA o. mdlLN		6
	<b>Gesamt</b>	<b>4</b>				<b>30</b>

<sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

Auszug (§ 6 und § 8) aus der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Technischen Hochschule Deggendorf



# 1. PRAKTIKUMSDAUER

Hiermit weise ich darauf hin, dass die Mindestpraktikumszeit im Ausbildungsbetrieb **18 volle Wochen** (Praktisches Studiensemester) nicht unterschreiten dürfen. Zusammen mit den beiden PLV-Block-Wochen ergibt das die geforderte **Mindestpraktikumsdauer von 20 Wochen**. Für diese Einhaltung haben Sie selbst Sorge zu tragen.

# 2. AUSBILDUNGSVERTRAG

Vor Beginn des praktischen Studiensemesters schließt der/die Studierende mit der Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag ab. Wichtig ist, dass vor Abschluss des Vertrages eine fachliche Überprüfung des Ausbildungsvertrages durch den Beauftragten für das praktische Studiensemester erfolgen muss.

Bei der Vorlage des Ausbildungsvertrages zur Unterschrift beim Praktikumsbeauftragten muss sich der/die Studierende in der Praktikumsverwaltung registrieren und die erforderlichen Angaben eintragen.

# 3. Praxisbegleitende

## Lehrveranstaltungen (PLV)

Begleitend zum praktischen Studiensemester führt die TH Deggendorf praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch. Es sind **4 SWS PLV erfolgreich zu absolvieren**. Die PLV-Blöcke werden **am Ende des Wintersemesters und am Ende des Sommersemesters** abgehalten (Termine auf der Internetpräsenz der Hochschule). Die Inhalte der Blockveranstaltungen liegen noch nicht fest. Dies wird rechtzeitig am Schwarzen Brett der Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften (School of Management) ausgehängt, ggf. auch die Seminararbeitsthemen.

## 4. ERFOLGREICHES BESTEHEN DES PRAKTISCHEN STUDIENSEMESTERS

**FOLGENDE LEISTUNGEN UND UNTERLAGEN MÜSSEN NACHGEWIESEN WERDEN:**

Die Praktikumsverwaltung ist online erreichbar via

<https://pmit-ext.th-deg.de/pv/>

- \* Registrierung in der **Praktikumsverwaltung** mit den erforderlichen Angaben vor Abgabe des Ausbildungsvertrages beim Praktikumsbeauftragten.
- \* Vorlage und Genehmigung eines **Ausbildungsvertrages** vor Antritt des Praktikums beim Praktikumsbeauftragten.
- \* Einreichung eines **Praktikumsberichts** in der Praktikumsverwaltung nach Abschluss des Praktikums.
- \* Einreichung des **Praktikantenzeugnisses** des Ausbildungsbetriebes in der Praktikumsverwaltung mit Nachweis der Praktikumsdauer. Es soll sich um ein sogenanntes „qualifiziertes Zeugnis“ handeln, in dem die Tätigkeit bescheinigt und der/die Praktikant/in gewürdigt wird.
- \* **Nachweis von zwei erfolgreich absolvierten PLV-Wochenveranstaltungen beim Prüfungsamt durch Anwesenheitsnachweis und optionalen Leistungsnachweis.** Bitte fragen Sie hierzu Ihren PLV-Dozenten bzw. Ihre PLV-Dozentin zur Form des Leistungsnachweises.



## 5. PRAKTIKUMSBERICHT

Der Praktikumsbericht soll neben dem Deckblatt ca. **6 DIN A-4-Seiten** umfassen und mit einem Textverarbeitungsprogramm eineinhalbzeilig geschrieben werden (**Schriftgröße 12**). Er ist - zusammen mit den übrigen Unterlagen (siehe Punkt 4)- in der Praktikumsverwaltung im pdf-Format online einzureichen.

### DER PRAKTIKUMSBERICHT SOLL FOLGENDE GLIEDERUNG AUFWEISEN

Charakterisierung des Ausbildungsbetriebes (1 - 2 Seiten)

- \* Ausführlicher Tätigkeitsbericht über das Praktikum. Dabei soll dargestellt werden, welche Tätigkeiten Sie als Praktikant/in ausgeführt und welche Kenntnisse und Fertigkeiten Sie im Praktikum erworben haben. Allgemeine Ausführung (z.B. was sind Sonderausgaben, welche Gemeinkosten gibt es, welche Werbemittel existieren usw.) sind nicht erwünscht, sondern vielmehr eine Beschreibung dessen, was Sie im Praktikum tatsächlich bearbeitet und gelernt haben.
- \* Abschließende Beurteilung des Praktikums und des Ausbildungsbetriebes.
- \* Die erste Seite des Praktikantenberichts soll folgende Daten enthalten: Name des/der Praktikanten/Praktikantin, Semester, Name und Anschrift des Praktikumbetriebes, Beginn und Ende des Praktikums.

## 7. SONSTIGES

### KONTAKTDATEN DES PRAKTIKUMSBEAUFTRAGTEN

E-MAIL: [herbert.fischer@th-deg.de](mailto:herbert.fischer@th-deg.de)

TELEFON: 0991 3615-153

ANSCHRIFT: Dieter-Görlitz-Platz 1  
Raum K204  
94469 Deggendorf

Terminvereinbarung per E-Mail

### HINWEISE

Das Praktische Studiensemester können Sie nur dann vollständig abschließen, wenn Sie alle Leistungen und Unterlagen zum erfolgreichen Bestehen des Praktischen Studiensemesters (siehe Punkt 4) nachgewiesen haben.

Auf Antrag können Zeiten der Berufsausbildung oder der praktischen beruflichen Tätigkeit in Ausnahmefällen auf das Praktische Studiensemester angerechnet werden, soweit deren Inhalt und Zielsetzung den Ausbildungszielen des praktischen Studiensemesters entsprechen. Dazu ist ein formloser Antrag an den Beauftragten für das praktische Studiensemester per email zu stellen. Diesem sind alle Unterlagen beizufügen, die Art, Umfang und Abschluss der Berufsausbildung/beruflichen Tätigkeit lückenlos beschreiben.



# ANHANG



# TÄTIGKEITSBEREICHE UND AUSBILDUNGSPLAN

FÜR DAS PRAKTISCHE STUDIENSEMESTER DES  
BACHELORSTUDIENGANGES WIRTSCHAFTSINFORMATIK

**ZEITLICHER UMFANG** 18 Wochen  
**ZEITLICHE LAGE** 5. Fachsemester



## 1. PRAKTISCHE AUSBILDUNG

### AUSBILDUNGSZIEL

Konzeption, Beratung, Gestaltung und Optimierung von IV-Lösungen in Produktions-, Handels-, Dienstleistungs-Unternehmen, Verwaltungsbetrieben, Software- oder Beratungshäusern unter Einsatz moderner Software-Tools.

### AUSBILDUNGSINHALT UND TÄTIGKEITSBEREICHE

Der/Die Student/in sollte möglichst in **zwei der unten aufgeführten**

**\* Tätigkeitsbereichen** eingesetzt werden:

- \* Entwickeln, Pflegen, Anpassen und Einführen von Anwendungssoftware für betriebswirtschaftliche Aufgabenbereiche
- \* Auswählen, Einsetzen und Anpassen von Methoden, Verfahren und Systemen zur Lösung kommerzieller Probleme mittels IV-Tools
- \* Vorbereiten des Computereinsatzes in Unternehmen bzw. in entsprechenden Abteilungen, dabei auch Analyse des Nutzerbedarfs, Rücksprache mit den Anwendern, Konzipieren und Durchführen von Anwenderschulungen
- \* Planen, Vorbereiten und Durchführen von Veränderungen, die sich durch den Einsatz von Informationstechnik in den bestehenden betrieblichen Abläufen ergeben werden



- \* Analyse des Ist-Zustandes in einem betrieblichen Funktionsbereich, Erfassen der erforderlichen technischen und inhaltlichen Softwareanforderungen, Erarbeiten von Anforderungsprofilen, Prüfen und Auswählen geeigneter IV-Lösungen und Standardsoftware auf dem Markt
- \* Durchführen von Marktuntersuchungen und Detailuntersuchungen einzelner Produkte, Entwerfen und Programmieren individueller, auf das spezifische Anwenderbedürfnis ausgerichteter IV-Lösungen
- \* Vertrieb von Hard- und Softwareprodukten, Unterstützen und Beraten der Kunden und Anwender in Bezug auf geeignete Systemkonfigurationen, deren Planung, Implementierung und Einsatz
- \* Beraten von Nutzern bei technischen Schwierigkeiten oder Anwendungsproblemen

## 2. PRAXISBEGLEITENDE LEHRVERANSTALTUNGEN

### STUDIENZIEL

- \* **Vertiefung** der in der Praxis erworbenen Kenntnisse über zeitgemäße Konzeption, Beratung, Gestaltung und Optimierung von IV-Lösungen in Produktions-, Handels-, Dienstleistungs-Unternehmen, Verwaltungsbetrieben, Software- oder Beratungshäusern unter Einsatz moderner Software-Tools.
- \* **Verknüpfung von Theorie und Praxis.**
- \* **Reflexion über praktische Erfahrungen.**

# AUSBILDUNGSVERTRAG

## FÜR DAS PRAKTISCHE STUDIENSEMESTER<sup>1</sup> >

Zur Durchführung des .....praktischen Studiensemesters<sup>1</sup>

im Studiengang .....

an der Hochschule

wird zwischen der

Firma, Behörde, Einrichtung: .....  
(Name)

(Anschrift, Telefon, Telefax, e-mail)

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

**und**

dem Studenten<sup>2</sup>, Herrn/Frau

(Familienname und Vorname)

geb. am .....in .....

wohnhaft in .....  
(Anschrift, Telefon, Telefax, e-mail)

- nachfolgend Student<sup>2</sup> genannt -

folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 - All meines

(1) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums und erstreckt sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. Das praktische Studiensemester wird unter Betreuung der Hochschule in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integrieren Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleibt der/die Studierende Mitglied der Hochschule.

(2) Für das praktische Studiensemester gelten die auf Grund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung. Insbesondere sind dies

1. Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern
2. der vom zuständigen Fachbereich der Fachhochschule erlassene Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester (s. Anlage).

## § 2 - Pflichten der Vertragspartne

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,
  1. den Studenten in der Zeit vom ..... bis .....  
(= ..... Wochen) für das o.g. praktische Studiensemester eines Studiengangs entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan (Auszug aus dem Studienplan für den o. g. Studiengang) und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
  2. dem Studenten die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
  3. den vom Studenten zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
  4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und
  5. einen Ausbildungsbeauftragten zu benennen.
- (2) Der Student verpflichtet sich,
  1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
  2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
  5. fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und
  6. der Ausbildungsstelle sein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

## § 3 - Kosten- und Ver ütun sans rüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung des Studenten nach § 7 Abs.2 fallen.
- (2) Der Student erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von ..... EURO.

## § 4 - Ausbildung sbeauftragte

Die Ausbildungsstelle benennt

Herrn/Frau .....

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, Fax, E-Mail)

als Beauftragten für die Ausbildung des Studenten. Dieser Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Studenten und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

### **§ 5 - Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung**

Während der Vertragsdauer steht dem Studenten ein Erholungsurlaub nicht zu. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen (Ausnahmen s. § 2 Abs. 3 PrSV).

### **§ 6 - Auflösung des Vertrages**

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

### **7 - Versicherungschutz**

(1) Der Student ist während des praktischen Studienseesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs.1 Nr.1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches -SGB VII-). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der Student eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. <sup>3)</sup>

(3) Für praktische Studienseester im Ausland hat der Student selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

### **§ 8 - Wirksamkeit des Vertrages**

Die Zustimmung der Hochschule zum Vertrag in fachlicher Hinsicht gemäß § 6 Abs. 1 PrSV ist vor dessen Abschluss durch den Studenten einzuholen.

### **§ 9 - Vertragsauferti un**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen durch die Ausbildungsstelle und den Studenten unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte leitet der Student unverzüglich dem Praktikantenamt der Hochschule zu.

**§ 10 - Sonstige Vereinbarungen**

**Ort, Datum:** .....

**Ausbildungsstelle mit Stempel:**

**Student:**

**Unterschrift**

**Unterschrift**

**(folgend: Beauftragter der Hochschule für die praktischen Studiensemester)**

**Ort, Datum:** .....

**Unterschrift:** .....

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes streichen  
<sup>2</sup> Ggf. ist das Wort „Student“ hier und im nachfolgenden Vertragstext durch das Wort „Studentin“ zu ersetzen.  
<sup>3</sup> Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.  
-l Hier können z. B. Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.

